

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2901/93 des Rates vom 18. Oktober 1993 zur Änderung der Anhänge I, II, III und IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2902/93 der Kommission vom 20. Oktober 1993 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 75 (laufende Nummer 40.0750) mit Ursprung in Thailand, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden** 5
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2903/93 der Kommission vom 20. Oktober 1993 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 113 (laufende Nummer 40.1130) mit Ursprung in Indien und Pakistan, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden** 6
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2904/93 der Kommission vom 20. Oktober 1993 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 124 (laufende Nummer 42.1240) mit Ursprung in Südkorea, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden** 7
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2905/93 der Kommission vom 20. Oktober 1993 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 41 (laufende Nummer 40.0410) mit Ursprung in Indien, Indonesien, Malaysia und Thailand, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden** 9
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2906/93 der Kommission vom 20. Oktober 1993 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 74 (laufende Nummer 40.0740) mit Ursprung in China und Indien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden** 11

* Verordnung (EWG) Nr. 2907/93 der Kommission vom 20. Oktober 1993 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 100 (laufende Nummer 40.1000) mit Ursprung in China, Indien und Malaysia, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	12
* Verordnung (EWG) Nr. 2908/93 der Kommission vom 20. Oktober 1993 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 97 und 114 (laufende Nummern 40.0970 und 40.1140) mit Ursprung in Brasilien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	13
* Verordnung (EWG) Nr. 2909/93 der Kommission vom 20. Oktober 1993 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 109 (laufende Nummer 40.1090) mit Ursprung in Pakistan, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	15
* Verordnung (EWG) Nr. 2910/93 der Kommission vom 20. Oktober 1993 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 112 (laufende Nummer 40.1120) mit Ursprung in China, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	16
Verordnung (EWG) Nr. 2911/93 der Kommission vom 22. Oktober 1993 zur Einstellung und Änderung einer Ausschreibung betreffend die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	17
* Verordnung (EWG) Nr. 2912/93 der Kommission vom 21. Oktober 1993 zur Änderung und Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2299/93 zur Aufteilung des mengenmäßigen Gemeinschaftskontingents für die Einfuhr von Rohaluminium mit Ursprung in Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, der Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, der Ukraine, Estland, Litauen und Lettland in die Gemeinschaft	21
Verordnung (EWG) Nr. 2913/93 der Kommission vom 22. Oktober 1993 über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	23
* Verordnung (EWG) Nr. 2914/93 der Kommission vom 22. Oktober 1993 zum Widerruf einiger Maßnahmen zur Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur	27
* Verordnung (EWG) Nr. 2915/93 der Kommission vom 22. Oktober 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 über die Feststellung der Äquivalenz der Bescheinigungen für aus Drittländern eingeführten Hopfen mit den Gemeinschaftsbescheinigungen	29
* Verordnung (EWG) Nr. 2916/93 der Kommission vom 22. Oktober 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2529/93 zur Bestimmung der vom Rat im Hopfensektor in Ecu festgesetzten und infolge von Währungsneufestsetzungen verringerten Beihilfen	31
* Verordnung (EWG) Nr. 2917/93 der Kommission vom 22. Oktober 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko in die Gemeinschaft	33
* Verordnung (EWG) Nr. 2918/93 der Kommission vom 22. Oktober 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3076/78 über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern	37
* Verordnung (EWG) Nr. 2919/93 der Kommission vom 22. Oktober 1993 zur Festsetzung der Referenzpreise für Kopfsalat für das Wirtschaftsjahr 1993/94	38
* Verordnung (EWG) Nr. 2920/93 der Kommission vom 22. Oktober 1993 zur Festsetzung des einheitlichen Verringerungskoeffizienten für die Bestimmung der den Marktbeteiligten der Gruppen A und B im Rahmen des Zollkontingents für das zweite Halbjahr 1993 zuzuteilenden Bananenmenge	40

Verordnung (EWG) Nr. 2921/93 der Kommission vom 22. Oktober 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung	42
Verordnung (EWG) Nr. 2922/93 der Kommission vom 22. Oktober 1993 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Südafrika ...	44
Verordnung (EWG) Nr. 2923/93 der Kommission vom 22. Oktober 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	45
Verordnung (EWG) Nr. 2924/93 der Kommission vom 22. Oktober 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	47

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

- * Richtlinie 93/81/EWG der Kommission vom 29. September 1993 zur Anpassung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger 49
 - * Richtlinie 93/86/EWG der Kommission vom 4. Oktober 1993 zur Anpassung der Richtlinie 91/157/EWG des Rates über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren an den technischen Fortschritt 51
- 93/542/EWG :
- * Entscheidung der Kommission vom 11. Oktober 1993 über einen Beitrag der Gemeinschaft zur Finanzierung von Programmen für die Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements für das Jahr 1993 53

Berichtigungen

- * Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2865/93 der Kommission vom 20. Oktober 1993 zur Wiedererhebung der Zölle für Waren der KN-Codes 3102 10 10, ex 7304, 7305 und ex 7306 mit Ursprung in den Republiken Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Slowenien und dem Gebiet der ehemaligen Jugoslawischen Republik Makedonien, denen Plafonds nach der Verordnung (EWG) Nr. 478/93 des Rates eingeräumt wurden (ABl. Nr. L 262 vom 21. 10. 1993) 61
- * Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2872/93 der Kommission vom 20. Oktober 1993 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 2523 mit Ursprung in Polen und in dem Gebiet der ehemaligen Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3918/92 des Rates vorgesehenen Zollplafonds gewährt werden (ABl. Nr. L 262 vom 21. 10. 1993) 61

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 2901/93 DES RATES**

vom 18. Oktober 1993

zur Änderung der Anhänge I, II, III und IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 6, 7 und 8,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamer Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verwendet werden.

Die Höchstmengen für Rückstände dürfen erst festgesetzt werden, nachdem der Ausschuss für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.

Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten essbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die

Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstandes (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.

Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Höchstmengen für Rückstände normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlachtkörpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festzusetzen.

Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind, müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.

Enrofloxacin und Closantel sind in den Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufzunehmen. Als Ergebnis neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sind die für Ivermectin festgesetzten Höchstmengen für die Tierart Rind zu ändern.

Etiproston tromethamin ist in den Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufzunehmen.

Für Furazolidon ist der für die vorläufige Höchstmenge geltenden Zeitraum, wie zuvor im Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 für die Gruppe der Nitrofurane festgelegt, bis zum Abschluß laufender wissenschaftlicher Untersuchungen zu verlängern.

Alle zur Gruppe der Nitrofurane zählenden Substanzen, mit Ausnahme von Furazolidon, sind in den Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufzunehmen.

Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muß den Mitgliedstaaten eine Frist von sechzig Tagen gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 81/851/EWG des Rates vom 28. September 1981 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 895/93 der Kommission (ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1993, S. 10).

Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel⁽¹⁾ erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

Nach dem Verfahren des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wurde der Ausschuß für die Anpassung der Richtlinien über Tierarzneimittel an den technischen Fortschritt angehört; er war nicht in der Lage, eine Stellungnahme abzugeben. Nach dem genannten Verfahren muß die Kommission nun dem Rat einen Vorschlag über die zu treffenden Maßnahmen vorlegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I, II, III und IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am sechzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Oktober 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BOURGEOIS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/40/EWG (ABl. Nr. L 214 vom 28. 8. 1993, S. 31).

ANHANG

A. Anhang I wird wie folgt geändert :

1. Unter „1.2. Antibiotika“ wird folgende Rubrik eingefügt :

„1.2.3. Quinolone

Pharmakologisch wirksame(f) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
1.2.3.1. Enrofloxacin	Summe von Enrofloxacin und Ciprofloxacin	Rinder Schweine Geflügel	30 µg/kg	Muskulatur Leber Nieren*	

2. Unter „2.1 Mittel gegen Endoparasiten“

— wird Ziffer wie folgt geändert :

„2.1.1. Ivermectin

Pharmakologisch wirksame(f) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
2.1.1.1. Ivermectin	H2B1a-Metabolit	Rinder Schafe Schweine Pferde	100 µg/kg 40 µg/kg 15 µg/kg 20 µg/kg	Leber Fett Leber Fett*	

— wird folgende Rubrik eingefügt :

„2.1.2. Salicylsäurederivate

Pharmakologisch wirksame(f) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
2.1.2.1. Closantel	Closantel	Rinder Schafe	1 000 µg/kg 3 000 µg/kg 1 500 µg/kg 5 000 µg/kg 2 000 µg/kg	Muskulatur Leber Nieren Fett Muskulatur Leber Nieren Fett*	

B. In Anhang II wird folgende Rubrik eingefügt :

„2. Organische Stoffe

Pharmalogisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
2.1. Etiproston tromethamin	Rinder Schweine“	

C. Anhang III wird unter „1.1.3. Nitrofurane“ wie folgt geändert :

„1.1.3. Nitrofurane

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
1.1.3.1. Furazolidon	Alle Rückstände mit intakter 5-Nitrostruktur	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	5 µg/kg	Muskulatur Leber Nieren Fett	Die vorläufige MRL gilt bis zum 1. 7. 1995*

D. Anhang IV erhält folgende Fassung :

„ANHANG IV

Verzeichnis der pharmakologisch wirksamen Stoffe, für die keine Höchstmengen festgelegt werden können

1. Nitrofurane, mit Ausnahme von Furazolidon (siehe Anhang III).*

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2902/93 DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 1993

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 75 (laufende Nummer 40.0750) mit Ursprung in Thailand, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 ⁽¹⁾, verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 wird die Zollpräferenzregelung für 1993 für jede Warenkategorie in den Anhängen I und II gewährt, die Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte 8 ihres Anhangs I und in Spalte 7 ihres Anhangs II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5 derselben Anhänge genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der

Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiedereingeführt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für die Waren der Kategorie 75 (laufende Nummer 40.0750) mit Ursprung in Thailand ist der Plafond auf 10 000 Stück festgesetzt. Am 14. April 1993 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Thailand, für die Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Thailand wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 26. Oktober 1993 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 für 1993 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Thailand wiedereingeführt :

Laufende Nummer	Kategorie (Einheit)	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0750	75 (1 000 Stück)	6103 11 00 6103 12 00 6103 19 00 6103 21 00 6103 22 00 6103 23 00 6103 29 00	Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 1993

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2903/93 DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 1993

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 113 (laufende Nummer 40.1130) mit Ursprung in Indien und Pakistan, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 ⁽¹⁾, verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 wird die Zollpräferenzregelung für 1993 für jede Warenkategorie in den Anhängen I und II gewährt, die Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte 8 ihres Anhangs I und in Spalte 7 ihres Anhangs II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5 derselben Anhänge genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiedereinge-

führt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für die Waren der Kategorie 113 (laufende Nummer 40.1130) mit Ursprung in Indien und Pakistan ist der Plafond auf 26 Tonnen festgesetzt. Am 29. März 1993 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Indien und Pakistan, für die Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Indien und Pakistan wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 26. Oktober 1993 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 für 1993 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Indien und Pakistan wiedereingeführt :

Laufende Nummer	Kategorie (Einheit)	KN-Code	Warenbezeichnung
40.1130	113 (Tonnen)	6307 10 90	Scheuertücher, Spültücher und Staubtücher, andere als aus Gewirken

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 1993

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2904/93 DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 1993

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 124 (laufende Nummer 42.1240) mit Ursprung in Südkorea, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 ⁽¹⁾, verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 wird die Zollpräferenzregelung für 1993 für jede Warenkategorie in den Anhängen I und II gewährt, die Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte 8 ihres Anhangs I und in Spalte 7 ihres Anhangs II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5 derselben Anhänge genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiedereinge-

führt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für die Waren der Kategorie 124 (laufende Nummer 42.1240) mit Ursprung in Südkorea ist der Plafond auf 2 038 Tonnen festgesetzt. Am 13. September 1993 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Südkorea, für die Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Südkorea wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 26. Oktober 1993 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 für 1993 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Südkorea wiedereingeführt :

Laufende Nummer	Kategorie (Einheit)	KN-Code	Warenbezeichnung
42.1240	124	5501 10 00	Synthetische Spinnfasern
		5501 20 00	
		5501 30 00	
		5501 90 00	
		5503 10 11	
		5503 10 19	
		5503 10 90	
		5503 20 00	
		5503 30 00	
		5503 40 00	
		5503 90 10	
		5503 90 90	
		5505 10 10	
		5505 10 30	
		5505 10 50	
		5505 10 70	
5505 10 90			

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992, S. 1.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 1993

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2905/93 DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 1993

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 41 (laufende Nummer 40.0410) mit Ursprung in Indien, Indonesien, Malaysia und Thailand, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 ⁽¹⁾, verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 wird die Zollpräferenzregelung für 1993 für jede Warenkategorie in den Anhängen I und II gewährt, die Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte 8 ihres Anhangs I und in Spalte 7 ihres Anhangs II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5 derselben Anhänge genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der

Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiedereingeführt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für die Waren der Kategorie 41 (laufende Nummer 40.0410) mit Ursprung in Indien, Indonesien, Malaysia und Thailand ist der Plafond auf 750 Tonnen festgesetzt. Am 28. Mai 1993 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Indien, Indonesien, Malaysia und Thailand, für die Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Indien, Indonesien, Malaysia und Thailand wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 26. Oktober 1993 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 für 1993 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Indien, Indonesien, Malaysia und Thailand wiedereingeführt :

Laufende Nummer	Kategorie (Einheit)	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0410	41 (Tonnen)	5401 10 11	Garne aus synthetischen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als nicht texturierte Garne, ungezwirnt, ungedreht, oder Garne mit nicht mehr als 50 Drehungen je Meter
		5401 10 19	
		5402 10 10	
		5402 10 90	
		5402 20 00	
		5402 31 10	
		5402 31 30	
		5402 31 90	
		5402 32 00	
		5402 33 10	
		5402 33 90	
		5402 39 10	
		5402 39 90	
		5402 49 10	
		5402 49 91	
		5402 49 99	
		5402 51 10	
		5402 51 30	
		5402 51 90	
		5402 52 10	
		5402 52 90	
		5402 59 10	
		5402 59 90	
		5402 61 10	
		5402 61 30	
		5402 61 90	
		5402 62 10	
		5402 62 90	
		5402 69 10	
		5402 69 90	
		ex 5604 20 00	
		ex 5604 90 00	

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992, S. 1.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 1993

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2906/93 DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 1993

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 74 (laufende Nummer 40.0740) mit Ursprung in China und Indien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 ⁽¹⁾, verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 wird die Zollpräferenzregelung für 1993 für jede Warenkategorie in den Anhängen I und II gewährt, die Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte 8 ihres Anhangs I und in Spalte 7 ihres Anhangs II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5 derselben Anhänge genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der

Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiedereingeführt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für die Waren der Kategorie 74 (laufende Nummer 40.0740) mit Ursprung in China und Indien ist der Plafond auf 14 000 bzw. 67 000 Stück festgesetzt. Am 12. Februar 1993 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in China und Indien, für die Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber China und Indien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 26. Oktober 1993 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 für 1993 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in China und Indien wiedereingeführt :

Laufende Nummer	Kategorie (Einheit)	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0740	74 (1 000 Stück)	6104 11 00 6104 12 00 6104 13 00 ex 6104 19 00 6104 21 00 6104 22 00 6104 23 00 ex 6104 29 00	Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 1993

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2907/93 DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 1993

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 100 (laufende Nummer 40.1000) mit Ursprung in China, Indien und Malaysia, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 ⁽¹⁾, verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 wird die Zollpräferenzregelung für 1993 für jede Warenkategorie in den Anhängen I und II gewährt, die Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte 8 ihres Anhangs I und in Spalte 7 ihres Anhangs II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5 derselben Anhänge genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiedereinge-

führt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für die Waren der Kategorie 100 (laufende Nummer 40.1000) mit Ursprung in China, Indien und Malaysia ist der Plafond auf 27, 138 bzw. 138 Tonnen festgesetzt. Am 14. Mai 1993 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in China, Indien und Malaysia, für die Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber China, Indien und Malaysia wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 26. Oktober 1993 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 für 1993 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in China, Indien und Malaysia wiedereingeführt :

Laufende Nummer	Kategorie (Einheit)	KN-Code	Warenbezeichnung
40.1000	100 (Tonnen)	5903 10 10 5903 10 90 5903 20 10 5903 20 90 5903 90 10 5903 90 91 5903 90 99	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 1993

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2908/93 DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 1993

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 97 und 114 (laufende Nummern 40.0970 und 40.1140) mit Ursprung in Brasilien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 ⁽¹⁾, verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 wird die Zollpräferenzregelung für 1993 für jede Warenkategorie in den Anhängen I und II gewährt, die Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte 8 ihres Anhangs I und in Spalte 7 ihres Anhangs II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5 derselben Anhangs genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiederinge-

führt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für die Waren der Kategorien 97 und 114 (laufende Nummern 40.0970 und 40.1140) mit Ursprung in Brasilien ist der Plafond auf 22 bzw. 63 Tonnen festgesetzt. Am 20. August 1993 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Brasilien, für die Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Brasilien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 26. Oktober 1993 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 für 1993 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Brasilien wiederingeführt :

Laufende Nummer	Kategorie (Einheit)	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0970	97 (Tonnen)	5608 11 11 5608 11 19 5608 11 91 5608 11 99 5608 19 11 5608 19 19 5608 19 31 5608 19 39 5608 19 91 5608 19 99 5608 90 00	Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen, konfektionierte Fischernetze, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen
40.1140	114 (Tonnen)	5902 10 10 5902 10 90 5902 20 10 5902 20 90 5902 90 10 5902 90 90 5908 00 00	Gewebe und Waren für technische Zwecke

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992, S. 1.

Laufende Nummer	Kategorie (Einheit)	KN-Code	Warenbezeichnung
40.1140 (Fortsetzung)		5909 00 10 5909 00 90 5910 00 00 5911 10 00 ex 5911 20 00 5911 31 11 5911 31 19 5911 31 90 5911 32 10 5911 32 90 5911 40 00 5911 90 10 5911 90 90	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 1993

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2909/93 DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 1993

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 109 (laufende Nummer 40.1090) mit Ursprung in Pakistan, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 ⁽¹⁾, verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 wird die Zollpräferenzregelung für 1993 für jede Warenkategorie in den Anhängen I und II gewährt, die Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte 8 ihres Anhangs I und in Spalte 7 ihres Anhangs II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5 derselben Anhänge genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der

Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiedereingeführt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für die Waren der Kategorie 109 (laufende Nummer 40.1090) mit Ursprung in Pakistan ist der Plafond auf 13 Tonnen festgesetzt. Am 29. März 1993 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Pakistan, für die Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Pakistan wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 26. Oktober 1993 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 für 1993 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Pakistan wiedereingeführt :

Laufende Nummer	Kategorie (Einheit)	KN-Code	Warenbezeichnung
40.1090	109 (Tonnen)	6306 11 00 6306 12 00 6306 19 00 6306 31 00 6306 39 00	Planen, Segel und Markisen

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 1993

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2910/93 DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 1993

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 112 (laufende Nummer 40.1120) mit Ursprung in China, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 ⁽¹⁾, verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 wird die Zollpräferenzregelung für 1993 für jede Warenkategorie in den Anhängen I und II gewährt, die Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte 8 ihres Anhangs I und in Spalte 7 ihres Anhangs II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5 derselben Anhänge genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der

Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiedereingeführt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für die Waren der Kategorie 112 (laufende Nummer 40.1120) mit Ursprung in China ist der Plafond auf 6 Tonnen festgesetzt. Am 8. Februar 1993 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in China, für die Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber China wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 26. Oktober 1993 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 für 1993 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in China wiedereingeführt :

Laufende Nummer	Kategorie (Einheit)	KN-Code	Warenbezeichnung
40.1120	112 (Tonnen)	6307 20 00 ex 6307 90 99	Andere konfektionierte Waren, aus Geweben, andere als Waren der Kategorien 113 und 114

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 1993

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2911/93 DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 1993

zur Einstellung und Änderung einer Ausschreibung betreffend die Lieferung von
Getreide im Rahmen der NahrungsmittelhilfeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepo-
litik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat mit der Verordnung (EWG)
Nr. 2590/93⁽³⁾ eine Ausschreibung für die Lieferung von
61 678 Tonnen Getreide im Rahmen der Nahrungsmit-
telhilfe eröffnet. Da die Lieferbedingungen für die Partie
B einer erneuten Prüfung unterzogen werden sollten, ist
die Ausschreibung für diese Partie einzustellen.Auf Antrag des Begünstigten ist es angezeigt, für die
Partie C bestimmte Bedingungen der Anhänge der
genannten Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für die Partie B des Anhangs I der Verordnung (EWG)
Nr. 2590/93 ist die Ausschreibung eingestellt.Für die Partie C werden die Anhänge der Verordnung
(EWG) Nr. 2590/93 durch die Anhänge dieser Verord-
nung ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.⁽³⁾ ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 7.

ANHANG I

PARTIE C

1. **Maßnahmen Nrn. (1)**: Siehe Anhang II
2. **Programm**: 1993
3. **Begünstigter (2)**: Euronaid, PO Box 12, NL-2501 CA Den Haag, Nederland (Tel.: (31-70) 33 05 757; Telefax: 36 41 701; Telex: 30960 NL EURON)
4. **Vertreter des Begünstigten**: Siehe ABl. Nr. C 103 vom 16. 4. 1987
5. **Bestimmungsort oder -land**: Siehe Anhang II
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: Geschliffener Reis (Erzeugniscode 1006 30 92 900, 1006 30 94 900 oder 1006 30 96 900)
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (4)**: Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1, unter II A 1 f)
8. **Gesamtmenge**: 1 440 Tonnen (3 456 Tonnen Getreide)
9. **Anzahl der Partien**: 1; siehe Anhang II
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (5) (7) (8)**: Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1, unter II A 2 b) und II A 3
Eintragung in französischer (C 7, C 11 bis C 13), englischer (C 1, C 2, C 4 bis C 6) und portugiesischer (C 3, C 8 bis C 10) Sprache
Ergänzende Aufschriften: Siehe Anhang II
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe**: frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen**: 1. — 21. 11. 1993
18. **Lieferfrist**: —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe**: 12. 10. 1993, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **A. Im Fall einer zweiten Ausschreibung**:
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 26. 10. 1993, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 15. 11. — 5. 12. 1993
 - c) Lieferfrist: —**B. Im Fall einer dritten Ausschreibung**:
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 9. 11. 1993, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 29. 11. — 19. 12. 1993
 - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 5 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1)**:
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex 22037 AGREC B/ 25670 AGREC B, Telefax (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97 / 295 01 30 / 296 33 04)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (1)**:
Die am 30. 9. 1993 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 2378/93 der Kommission (ABl. Nr. L 218 vom 28. 8. 1993, S. 17) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (2) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu lieferende Ware nicht überschritten worden sind.
In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (4) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 25 dieses Anhangs stehende Datum.
Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106) werden auf diese Erstattung nicht angewandt.
- (5) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente:
— Pflanzengesundheitszeugnis.
- (6) Lieferung in Containern von 20 Fuß, Bedingungen FCL/FCL. Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Artikel 13 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.
Der Zuschlagsempfänger muß dem Vertreter des Begünstigten eine vollständige Liste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl Stücke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Verladenummer gehören.
Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe verschließen, deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.
- (7) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
- (8) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114, Punkt II A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II

Lote	Cantidad total (en toneladas)	Cantidades parciales (en toneladas)	Acción nº	Inscripciones complementarias
Parti	Totalmængde (i tons)	Delmængde (i tons)	Aktion nr.	Yderligere påskrifter
Partie	Gesamtmenge (in Tonnen)	Teilmengen (in Tonnen)	Maßnahme Nr.	Ergänzende Aufschriften
Παρτίδα	Συνολική ποσότητα (σε τόνους)	Μερικές ποσότητες (σε τόνους)	Δράση αριθ.	Συμπληρωματικές ενδείξεις
Lot	Total quantity (in tonnes)	Partial quantities (in tonnes)	Operation No	Supplementary markings
Lot	Quantité totale (en tonnes)	Quantités partielles (en tonnes)	Action nº	Inscriptions complémentaires
Lotto	Quantità totale (in tonnellate)	Quantitativi parziali (in tonnellate)	Azione n.	Iscrizioni supplementari
Partij	Totale hoeveelheid (in ton)	Deelhoeveelheden (in ton)	Maatregel nr.	Bijkomende vermeldingen
Lote	Quantidade total (em toneladas)	Quantidades parciais (em toneladas)	Ação nº	Inscrições complementares
C	1 440	C1 : 162	790/93	Gambia / 93CRS021
		C2 : 216	791/93	Ghana / 93CAI002
		C3 : 18	792/93	São Tomé e Príncipe / 93CAB047
		C4 : 576	793/93	Sierra Leone / 93CRS026
		C5 : 18	794/93	Sierra Leone / 93PRS009
		C6 : 90	795/93	Liberia / 93DWE012
		C7 : 72	796/93	Madagascar / 93OPE002
		C8 : 54	797/93	Angola / 93CAN020
		C9 : 54	798/93	Angola / 93CAN021
		C10 : 54	799/93	Angola / 93CAN022
		C11 : 54	800/93	Bénin / 93ATM007
		C12 : 18	801/93	République Centrafricaine / 93ATM010
		C13 : 54	803/93	Sénégal / 93ATM018

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2912/93 DER KOMMISSION

vom 21. Oktober 1993

zur Änderung und Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2299/93 zur Aufteilung des mengenmäßigen Gemeinschaftskontingents für die Einfuhr von Rohaluminium mit Ursprung in Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, der Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, der Ukraine, Estland, Litauen und Lettland in die Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 2 und 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2227/93 der Kommission⁽²⁾ wurde ein globales mengenmäßiges Gemeinschaftskontingent von 60 000 Tonnen für die Einfuhr von Rohaluminium der KN-Codes 7601 10 00 und 7601 20 10 mit Ursprung in Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, der Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, der Ukraine, Estland, Litauen und Lettland eingeführt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2299/93 der Kommission⁽³⁾ wurde dieses Kontingent auf die Mitgliedstaaten nach Maßgabe der traditionellen Handelsströme aufgeteilt und in zwei Raten gegliedert, eine Rate von 51 000 Tonnen, die nach der Verabschiedung der vorgenannten Verordnung aufgeteilt wurde, und eine Rate von 9 000 Tonnen, welche die Gemeinschaftsreserve bildet, die später aufgeteilt wird, um gegebenenfalls den Bedarf der nicht traditionellen Einführer zu decken.

Die Aufteilung der ersten Rates zeigte, daß die Verarbeitungsindustrie einiger Mitgliedstaaten Schwierigkeiten hatte, ihren besonderen Bedarf zu decken. Diese Situation macht eine Änderung der ursprünglichen Aufteilung zur Berücksichtigung des angemeldeten jeweiligen Bedarfs erforderlich.

Außerdem ist die Gemeinschaftsreserve gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2299/93 auf die

Mitgliedstaaten nach dem Schlüssel aufzuteilen, der für die erste Rate des mengenmäßigen Gemeinschaftskontingents gewählt worden war.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Aufteilung des mengenmäßigen Gemeinschaftskontingents im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2299/93 wird wie folgt geändert :

<i>(in Tonnen)</i>	
Mitgliedstaat	Anteil
Vereinigtes Königreich	3 084
Griechenland	1 954

Artikel 2

Die Gemeinschaftsreserve wird auf die Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung aufgeteilt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 30. November 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Oktober 1993

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 7. 8. 1993, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 208 vom 19. 8. 1993, S. 19.

ANHANG

Aufteilung der Reserve (9 000 Tonnen)

Mitgliedstaat	Anteil
Frankreich	7
Belgien/Luxemburg	188
Niederlande	3 683
Deutschland	3 783
Italien	867
Vereinigtes Königreich	114
Irland	0
Dänemark	0
Griechenland	80
Portugal	46
Spanien	232

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2913/93 DER KOMMISSION
vom 22. Oktober 1993
über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten 450
Tonnen Milchpulver zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽⁵⁾. Zu diesem Zweck

sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.

Bestimmte Maßnahmen können während der ersten und
zweiten Angebotsfrist, hauptsächlich aus logistischen
Gründen, nicht zugeteilt werden. Damit jedoch die
Ausschreibungsbekanntmachung nicht erneut veröffent-
licht werden muß, sollte eine dritte Angebotsfrist eröffnet
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an
die in den Anhängen aufgeführten Begünstigten gemäß
der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in den
Anhängen aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der
Lieferungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG I

PARTIE A

1. **Maßnahmen Nrn. (1)**: Siehe Anhang II
2. **Programm**: 1992 und 1993
3. **Begünstigter (2) (3)**: Euronaid, PO Box 12, NL-2501 CA Den Haag, Nederland; Tel.: (31-70) 330 57 57; Telefax: 364 17 01; Telex: 30960 EURON NL
4. **Vertreter des Begünstigten**: Siehe ABl. Nr. C 103 vom 16. 4. 1987
5. **Bestimmungsort oder -land**: Siehe Anhang II
6. **Bereizustellendes Erzeugnis**: Magermilchpulver, angereichert mit Vitaminen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (6) (7)**: Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, Seite 1 (I B 1)
8. **Gesamtmenge**: 450 Tonnen
9. **Anzahl der Partien**: 1 (Siehe Anhang II)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (8) (9)**: 25 kg
Abl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, Seite 1 (I A 2, I A 2 3 und I B 3)
Eintragung in englischer (A 1 - A 4), spanischer (A 5) und französischer (A 6 - A 7) Sprache
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Gemeinschaftsmarkt
Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
12. **Lieferstufe**: frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen**: 29. 11. — 19. 12. 1993
18. **Lieferfrist**: —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe**: 8. 11. 1993, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **A. Im Fall einer zweiten Ausschreibung**:
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 22. 11. 1993, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 13. 12. 1993 — 2. 1. 1994
 - c) Lieferfrist: —**B. Im Fall einer dritten Ausschreibung**:
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 6. 12. 1993, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 27. 12. 1993 — 16. 1. 1994
 - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 20 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1)**:
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 120, bureau 7/46,
200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles; Telex: 22037 / 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 20 05 /
295 01 32 / 296 10 97 / 295 01 30 / 296 33 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (1)**:
Die am 12. 10. 1993 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 2713/93 der Kommission (Abl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 138) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (2) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.

In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.

- (4) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 25 dieses Anhangs stehende Datum.

Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106) werden auf diese Erstattung nicht angewandt.

- (5) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an : MM. De Keyzer & Schütz BV, Postbus 1438, Blaak 16, 3000 BK Rotterdam, Niederlande.
- (6) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente :
 - Gesundheitszeugnis ;
 - von einer amtlichen Stelle erteilte tierärztliche Bescheinigung, in der festgestellt wurde, daß das Erzeugnis mit pasteurisierter Milch von gesunden Tieren unter ausgezeichneten hygienischen, von qualifiziertem Personal überwachten Bedingungen hergestellt wurde und daß in dem Erzeugungsgebiet der Rohmilch während zwölf Monaten vor der Verarbeitung keine Maul- und Klauenseuche oder eine andere infektiöse/ansteckende meldepflichtige Krankheit aufgetreten ist.

- (7) Die Zeugnisse müssen den Sichtwerk einer amtlichen Stelle enthalten und für den Sudan beglaubigt sein.
- (8) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, Punkt I A 3 c), folgende Fassung : „Europäische Gemeinschaft“.
- (9) Lieferung in Containern von 20 Fuß : Bedingungen FCL/FCL. Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Empfänger übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal. Artikel 13 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.

Der Zuschlagsempfänger muß dem Vertreter des Begünstigten eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbe-
kanntmachung aufgeführten Verladenummer gehören.

Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe verschließen, deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ ΙΙ — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II —
ANEXO II

Lote	Cantidad total (en toneladas)	Cantidades parciales (en toneladas)	Acción nº	Inscripciones complementarias
Parti	Totalmængde (i tons)	Delmængde (i tons)	Aktion nr.	Yderligere påskrifter
Partie	Gesamtmenge (in Tonnen)	Teilmengen (in Tonnen)	Maßnahme Nr.	Ergänzende Aufschriften
Παρτίδα	Συνολική ποσότητα (σε τόνους)	Μερικές ποσότητες (σε τόνους)	Δράση αριθ.	Συμπληρωματικές ενδείξεις
Lot	Total quantity (in tonnes)	Partial quantities (in tonnes)	Operation No	Supplementary markings
Lot	Quantité totale (en tonnes)	Quantités partielles (en tonnes)	Action nº	Inscriptions complémentaires
Lotto	Quantità totale (in tonnellate)	Quantitativi parziali (in tonnellate)	Azione n.	Iscrizioni supplementari
Partij	Totale hoeveelheid (in ton)	Deelhoeveelheden (in ton)	Maatregel nr.	Bijkomende vermeldingen
Lote	Quantidade total (em toneladas)	Quantidades parciais (em toneladas)	Acção nº	Inscrições complementares
A	450	A1 : 75	1667/92	Uganda / 924612
		A2 : 45	1668/92	Uganda / 93ICR004
		A3 : 60	974/93	Sudan / 93CFD003
		A4 : 120	975/93	Eritrea / 93DIA004
		A5 : 60	976/93	Chile / 93ATM004
		A6 : 30	978/93	Burkina Faso / 93SSI009
		A7 : 60	979/93	Sénégal / 93SSI014

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2914/93 DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 1993

zum Widerruf einiger Maßnahmen zur Einreihung von Waren in die Kombinierte NomenklaturDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2593/93⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zoll-
tarifs auf bestimmte elektronische Geräte zu gewährlei-
sten, wurden die Tarifierungsmaßnahmen im Anhang zu
dieser Verordnung angenommen.Der Gerichtshof hat in seinen Urteilen in den Rechts-
sachen 19/88 vom 28. Februar 1989⁽³⁾ und C-218/89 vom
4. Dezember 1990⁽⁴⁾ über die Einreihung ähnlicher
Waren entschieden.Um diesen Urteilen des Gerichtshofs Rechnung zu
tragen, müssen die obengenannten Tarifierungsmaß-
nahmen widerrufen werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für
Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Tarifierungsmaßnahmen, die sich aus Spalte 1 des
Anhangs dieser Verordnung ergeben, werden mit
Wirkung des Datums aus Spalte 2 widerrufen.*Artikel 2*Die Bezugnahme auf die Verordnungen (EWG)
Nr. 2054/83 der Kommission⁽⁵⁾ und (EWG) Nr. 2334/93
der Kommission⁽⁶⁾ im Anhang der Verordnung (EWG)
Nr. 646/89⁽⁷⁾ wird mit Wirkung vom 15. März 1989
widerrufen.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 1993

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 18.⁽³⁾ ABl. Nr. C 78 vom 29. 3. 1989, S. 9.⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 4 vom 8. 1. 1991, S. 2.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1983, S. 7.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 224 vom 17. 8. 1983, S. 14.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 71 vom 15. 3. 1989, S. 20.

ANHANG

Spalte 1	Spalte 2
Verordnung (EWG) Nr. 2054/83 der Kommission ⁽¹⁾	16. 8. 1983
Verordnung (EWG) Nr. 2334/83 der Kommission ⁽²⁾	7. 9. 1983
Verordnung (EWG) Nr. 1368/87 der Kommission ⁽³⁾	10. 6. 1987

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1983, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 224 vom 17. 8. 1983, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 130 vom 20. 5. 1987, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2915/93 DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 über die Feststellung der Äquivalenz der Bescheinigungen für aus Drittländern eingeführten Hopfen mit den Gemeinschaftsbescheinigungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3124/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2238/91 ⁽⁴⁾, wurde die Gleichwertigkeit der mit dem aus bestimmten Drittländern eingeführten Hopfen mitgeführten Bescheinigungen und der Gemeinschaftsbescheinigungen festgestellt. Sie enthält außerdem neben den in Frage stehenden Erzeugnissen das Verzeichnis der Stellen, die in den betreffenden Drittländern ermächtigt sind, diese gleichwertigen Bescheinigungen auszustellen. Die inzwischen eingetretenen politischen Veränderungen machen eine Überarbeitung dieses Verzeichnisses erforderlich. Es müßte deshalb die Aufgabe der in den genannten Drittländern zuständigen Stellen sein, die im Anhang zur vorliegenden Verordnung genannten Angaben auf den letzten Stand zu bringen und sie den Kommissionsdienststellen im Rahmen einer guten Zusammenarbeit zuzuschicken.

Ungarn hat sich inzwischen verpflichtet, die für die Vermarktung von Hopfen und Hopfenerzeugnissen geltenden Vorschriften einzuhalten und eine Stelle beauf-

tragt, die Gleichwertigkeitsbescheinigungen auszustellen. Diese Bescheinigungen sind deshalb als den Gemeinschaftsbescheinigungen gleichwertig anzuerkennen und bei der Abfertigung der betreffenden Erzeugnisse zum freien Verkehr in der Gemeinschaft zuzulassen. Der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 ist deshalb dementsprechend zu vervollständigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 wird der folgende Satz angefügt :

„Der Anhang wird anhand der von den genannten Drittländern übermittelten Angaben überarbeitet.“

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 313 vom 30. 10. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 367 vom 28. 12. 1978, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 27. 7. 1991, S. 13.

ANHANG

Ursprungsland	Zur Ausstellung der Bescheinigungen befugte Stellen	Erzeugnisse	KN-Code
Vereinigte Staaten von Amerika	Inspection Division, Federal Grain Inspection Service — Idaho Department of Agriculture Boise, Idaho — California Department of Agriculture Sacramento, California — Oregon Department of Agriculture Salem, Oregon — Washington Department of Agriculture Yakima, Washington	Hopfenzapfen Hopfenmehl Säfte und Auszüge von Hopfen	ex 1210 ex 1210 1302 13 00
Polen	Ministère de la coopération économique avec l'étranger, service du contrôle de la qualité des produits alimentaires, Varsovie	Hopfenzapfen Hopfenmehl Säfte und Auszüge von Hopfen	ex 1210 ex 1210 1302 13 00
Bulgarien	Bulgaria, 1738 Gourubliane, Sofia, Pivoimpexengineering	Hopfenzapfen Hopfenmehl Säfte und Auszüge von Hopfen	ex 1210 ex 1210 1302 13 00
Ex-Jugoslawien	Poljoprivredni Fakultet Novi Sad Institut za Ratarstvo i Povrtarstvo — Zavod za Hmelj i Sirak, Backi Petrovac	Hopfenzapfen Hopfenmehl Säfte und Auszüge von Hopfen	ex 1210 ex 1210 1302 13 00
Slowenien	Institut za Hmaljarstvo, Pivovarstvo, Zalec	Hopfenzapfen Hopfenmehl Säfte und Auszüge von Hopfen	ex 1210 ex 1210 1302 13 00
Volksrepublik China	1. Tianjin Import and Export Commodity Inspection Bureau 2. Xinjiang Import and Export Commodity Inspection Bureau 3. Neimonggol Import and Export Commodity Inspection Bureau	Hopfenzapfen Hopfenmehl Säfte und Auszüge von Hopfen	ex 1210 ex 1210 1302 13 00
Slowakische Republik	Ústredny kontrolny a skúsobny ústav poľnohospodársky, Matúšková 21, 833 16 Bratislava	Hopfenzapfen Hopfenmehl Säfte und Auszüge von Hopfen	ex 1210 ex 1210 1302 13 00
Tschechische Republik	Ústředni Kontrolni a zkusebni ustav zemedelsky, Pobočka, Zatec	Hopfenzapfen Hopfenmehl Säfte und Auszüge von Hopfen	ex 1210 ex 1210 1302 13 00
Australien	1. Department of Primary Industry and Fisheries, Tasmania 2. Victorian Employers Chamber of Commerce and Industry, Melbourne	Hopfenzapfen Hopfenmehl Säfte und Auszüge von Hopfen	ex 1210 ex 1210 1302 13 00
Neuseeland	1. Cawthron Institute, Nelson, South Island 2. Ministry of Agriculture and Fisheries, Wellington	Hopfenzapfen Hopfenmehl Säfte und Auszüge von Hopfen	ex 1210 ex 1210 1302 13 00
Rumänien	Institut agronomique „Docteur Petru Groza“ Cluj — Napoca	Hopfenzapfen Hopfenmehl Säfte und Auszüge von Hopfen	ex 1210 ex 1210 1302 13 00
Kanada	Division de la quarantaine des plantes	Hopfenzapfen Hopfenmehl Säfte und Auszüge von Hopfen	ex 1210 ex 1210 1302 13 00
Österreich	Bundesanstalt für Agrarbiologie, Wieningerstraße 8, 4025 Linz	Hopfenzapfen Hopfenmehl Säfte und Auszüge von Hopfen	ex 1210 ex 1210 1302 13 00
Ungarn	Budapest (Fővárosi) Allategészségügyi és Élelmiszer Ellenőrző Allomás (Budapest Veterinary Health and Food Control Station), 1135 Budapest, Lehel u. 43-47	Hopfenzapfen Hopfenmehl Säfte und Auszüge von Hopfen	ex 1210 ex 1210 1302 13 00

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2916/93 DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2529/93 zur Bestimmung der vom Rat im Hopfensektor in Ecu festgesetzten und infolge von Währungsneufestsetzungen verringerten BeihilfenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9
Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 der
Kommission vom 28. Dezember 1992 zur Bestimmung
der in Ecu festgesetzten und infolge der Währungsneu-
festsetzungen zu ändernden Preise und Beträge⁽²⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1663/93⁽³⁾,
insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2529/93 der
Kommission⁽⁴⁾ ist, damit Unklarheiten vermieden
werden, dem Anhang zur Verordnung (EWG)
Nr. 1991/93 des Rates vom 19. Juli 1993 zur Festsetzungder den Hopfenerzeugern für die Ernte 1992 zu
zahlenden Beihilfe⁽⁵⁾ anzupassen. Zu diesem Zweck ist
dort eine vierte Sortengruppe hinzuzufügen, nämlich die
sogenannten Versuchsstämme.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt den
Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2529/93.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 29.⁽³⁾ ABl. Nr. L 158 vom 30. 6. 1993, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 232 vom 15. 9. 1993, S. 17.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 24. 7. 1993, S. 10.

ANHANG**Den Hopfenerzeugern für die Ernte 1992 zu gewährende Beihilfe**

(in ECU/ha)

Sortengruppe	Beihilfe
Aromahopfen	360
Bitterhopfen	395
Andere Hopfen	276
Versuchsstämme	276

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2917/93 DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko in die Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3551/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Spanien hat Erzeugermärkte aufgebaut, die als repräsentativ im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 angesehen werden können, da die meisten Handelsgeschäfte auf diesen Märkten geschlossen werden und hier die täglichen Preis- und Mengennotierungen vorliegen. Es empfiehlt sich daher, diese Märkte in der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3556/88 ⁽⁵⁾, aufzuführen.

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise werden aufgrund der Tagesnotierungen auf jedem dieser repräsentativen Erzeugermärkte für jede der Pilotsorten ermittelt, d. h. der Sorten, die von den im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 aufgeführten Sorten das größte Handelsvolumen aufweisen. Diese Listen wurden bereits vor einigen Jahren aufgestellt. Inzwischen haben bestimmte Sorten ihre damalige Marktbedeutung eingebüßt und an neue Sorten abtreten müssen. Daher sollten die Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 aktualisiert werden.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 teilen die Mitgliedstaaten, in denen die repräsentativen Erzeugermärkte liegen, der Kommission die Tagesnotierungen für die Pilotsorten in der Woche mit, die auf jeden zweiwöchigen Zeitraum folgt, für den ein gemeinschaftlicher Erzeugerpreis festgesetzt wird. Diese Preise werden in Landeswährung mitgeteilt und müssen zur Berechnung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise in Ecu umgerechnet werden. Aus praktischen Erwägungen sollte jeweils für einen Zweiwochenzeitraum ein einziger

Umrechnungskurs gelten und nicht der Tageskurs gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungsvorschriften zur Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse ⁽⁶⁾.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 700/88 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 erhält Absatz 3 folgende Fassung :

„Bei der Festsetzung des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises bleiben die Tagesnotierungen unberücksichtigt, die auf einem repräsentativen Markt um 40 % und mehr von der Durchschnittsnote abweichen, die in den drei vorangegangenen Jahren während desselben Zeitraums auf demselben Markt festgestellt wurde. Die von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Notierungen werden mit dem landwirtschaftlichen Kurs in Ecu umgerechnet, der am letzten Tag des entsprechenden Zweiwochenzeitraums gilt.“

2. Artikel 2 erhält folgenden Wortlaut :

„Artikel 2

Die repräsentativen Erzeugermärkte gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 sind :

- Deutschland : Neuss,
- Frankreich : Hyères-Ollioules, Nizza, Rungis,
- Spanien : Barcelona, Murcia,
- Italien : Pescia, San Remo,
- Niederlande : Aalsmeer, Westland.“

3. Die Anhänge I und II werden durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG I

PILOTSORTEN

Großblütige Rosen :

Bundesrepublik Deutschland :	Sonia, Jacaranda
Frankreich :	Royal Red, Sonia, Omega
Spanien :	Samantha, Sonia
Italien :	Dallas, Anna, Koba
Niederlande :	Sonia, Madelon, Jacaranda

Kleinblütige Rosen :

Bundesrepublik Deutschland :	Mercedes, Motrea
Frankreich :	Candia
Spanien :	Mercedes, Golden Times
Italien :	Mercedes, Monella
Niederlande :	Motrea, Frisco

ANHANG II

A. Liste der großblütigen Schnittrosen

Aalsmeer Gold	Dallas	Lovely Girl
Adams	Darling	Maaiké
Albino	Diana	Madama Delbard
Albisole	Diplomat	Madelon
Aldogold	Dukat	Madona
Allegro	Escada	Mainzer Fastnacht
Alpha Meinastur	Elan	Malicorne
Anita	Elfe	Manola
Anna	Flamingo	Maribell
Arianna	First Red	Marina
Astra	Frefair	Marjan
Athens	Galia	Marlyse
Atlantic	Golden Emblem	Meizupla Kir Royal
Azteca	Golden Monica	Melody
Baccara	Gold Fury	Memphis
Barkarole	Idole	Message
Barock	Ilona	Miss Blanche
Belle Blonde	Jacaranda	Monica
Bellona	Jelkrino	Nathali
Berdien Stenberg	Joconde	Nicole
Bettine	Josephine Charlotte	Noblesse
Bingo	Julia	Nordia
Birdy	Kentucky	Olyprin Rendez-vous
Black Pearl	Koba	Olytel Super Disco
Bridal Pink	Kolibrie	Omega
Cadillac	Konfetti	Only Love
Calibra	Laminuette	Osiana
Carambole	Lancome	Pailine
Carina	La Perla	Pareo
Carlita	Lara	Parfuma
Carnaval	Laser	Pasadena
Carte Dor	Linda	Pavarotti
Chamade	Livia	Peer Gynt
Chique	Lorena	Prisca
Cocktail		Prive
Cubana		

Prophyta	Saphir	Texas
Red Nicole	Sari	Tineke
Red Pasadena	Shadow	Toscana
Red Success	Sheila	Triada
Red Velvet	Shocking Blue	Valerie
Romance	Simona	Vega
Roselandia	Snow Crystal	Vera Lynn
Roxanne	Sonate de Meilland	Veronika
Royal Dutch	Sonella	Vivaldi
Royal Red	Sonia	Visa
Ruby	Sterling Silver	White Masterpiece
Samantha	Sunbeam	White Success
Samourai	Suplesse	White Weekend
Sandokan	Sweet Sonia	Whitney
Sandra	Swiss Air	Yellow Succes
Sangria	Sylvia	Yonina
Sangria '92	Tennessee	Zambra
		Zebra
		Gemischte Mehrfarbige

B. Liste der kleinblütigen Schnittrosen

Adelfi	Friendship	New Commer
Adi	Frisco	Orna
Angela	Futura	Pamela
Anna	Gabriella	Pastel Lenie
Annabelle	Gaetane	Perleta
Apricot	Geko	Pink Delight
Arcadia	Gerdo	Pink Ilseta
Baronesse	Geza	Polka (Meijunka)
Belinda	Gina	Porcelina
Blue Sky	Golden Belinda	President Souzy
Bunny	Golden Times	Presto
Calypso	Goldy (Goldyllocks)	Reddy
Candia	Grisbi	Red Garnette
Candy Rose	Inka	Red Ilseta
Carat	Innocenti	Red Jack
Carol	Jack Frost	Regina
Carolien	Jaguar	Rojale
Carona	Jaguar 88	Rosario
Celica	Janina	Rosetta
Champagne	Juwena	Rozetta
Chantal	Karbi Male	Rubinette
Chica	Kardinal	Sabrina
Coco	Kim	Safari
Cora	Kiss	Sammy Lee
Coronet	Lambada	Sayako
Cristian	Lianne	Seldy
Cupido	Little Silver	Sissel
Dai	Loretta	Stefanie
Disco Meilland	Mandy	Sotaros
Disco Red	Manhattan Blue	Souvenir
Donna	Ma Reine	Sweet Romance
Edva	Marimba	Syfra
Escimo	Medeox	Tamango
Estelle	Merav	Tamara
Europa	Mercedes	Tanja
Evelien	Mercedia	Tina
Evergold	Milva	Trendy
Fantasia	Mimi Rose	Vicki Brown
Fleuropa	Miss Ellen	Wendylight
Flirt	Miss Italia	White Evelien
Florence	Motrea	White Ilseta
Flurosa	Nevada	Gemischte Mehrfarbige"

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2918/93 DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3076/78 über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3124/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Sollte der eingeführte Hopfen nicht den Mindestanforderungen für die Vermarktung genügen, die im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 890/78 der Kommission vom 28. April 1978 über die Einzelheiten der Zertifizierung von Hopfen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2265/91 ⁽⁴⁾, aufgeführt sind, so könnte der Ausdruck „in den freien Verkehr überführt werden“ in Artikel 7a zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3076/78 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 717/93 ⁽⁶⁾, den einzelstaatlichen Verwaltungsbehörden Schwierigkeiten bereiten, da die Qualitätskontrollen am Empfangsort und nicht am Grenzüberschrittort durchgeführt werden, d. h. nach bereits erfolgter Zollabfertigung. Zu diesem Zeitpunkt dürfte der eingeführte Hopfen bereits mit Hopfen gemeinschaftlichen Ursprungs vermischt worden sein, so daß es nicht mehr möglich ist, ihn bis zu seinem Ursprung zurückzu-

verfolgen und das Zollabfertigungsverfahren rückgängig zu machen. Es ist daher erforderlich, den zweiten Absatz von Artikel 7a der Verordnung (EWG) Nr. 3076/78 über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 7a der Verordnung (EWG) Nr. 3076/78 erhält der zweite Absatz folgende Fassung :

„Stellen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten fest, daß die analysierten Proben den genannten handelsüblichen Mindestanforderungen nicht genügen, so dürfen die betreffenden Partien nicht in der Gemeinschaft vermarktet werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 313 vom 30. 10. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 117 vom 29. 4. 1978, S. 43.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 208 vom 30. 7. 1991, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 367 vom 28. 12. 1978, S. 17.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1993, S. 45.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2919/93 DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 1993

zur Festsetzung der Referenzpreise für Kopfsalat für das Wirtschaftsjahr 1993/94

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 638/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 der Kommission vom 28. Dezember 1992 zur Bestimmung der in Ecu festgesetzten und infolge der Währungsneufestsetzungen zu ändernden Preise und Beträge ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1663/93 ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden alljährlich zu Beginn des Vermarktungsjahres Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte Gemeinschaft gültig sind.

Angesichts des Umfangs der Kopfsalaterzeugung in der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festzusetzen.

Die Vermarktung des im Laufe eines bestimmten Produktionsjahres geernteten Kopfsalats verteilt sich auf die Monate Juli bis Juni des folgenden Jahres. Die geringen eingeführten Mengen vom 1. Juli bis 31. Oktober und im Juni lassen die Festsetzung eines für diesen Zeitraum geltenden Referenzpreises nicht zu. Der Referenzpreis sollte deshalb nur für die Zeit vom 1. November bis 31. Mai des folgenden Jahres festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erfolgt die Festsetzung der Referenzpreise auf der Höhe des vorangegangenen Wirtschaftsjahres abzüglich des Pauschalbetrags der Transportkosten für die gemeinschaftlichen Erzeugnisse im vorangegangenen Wirtschaftsjahr von den Erzeugungsgebieten in die Verbrauchszentren der Gemeinschaft und zuzüglich

— eines Prozentsatzes in Höhe der durchschnittlichen Entwicklung der Produktionskosten für Obst und Gemüse, vermindert um den Produktivitätsgewinn,

— des Pauschalbetrags für die Transportkosten für das betreffende Wirtschaftsjahr,

ohne daß die so erhaltene Höhe das arithmetische Mittel der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten, erhöht um die Transportkosten für das betreffende Wirtschaftsjahr, überschreitet. Dabei wird der so erhaltene Betrag entsprechend der Entwicklung der um den Produktivitätsgewinn verminderten Produktionskosten für Obst und Gemüse erhöht. Die zu berücksichtigende Höhe darf außerdem den Referenzpreis für das vorhergehende Wirtschaftsjahr nicht unterschreiten.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwankungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte zu unterteilen und ein Referenzpreis für jeden Abschnitt festzusetzen.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, die einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und bestimmten Anforderungen in bezug auf die Aufmachung entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden können.

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/92 der Kommission vom 28. Dezember 1992 mit Übergangsmaßnahmen zu den agro-monetären Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates ⁽⁶⁾ stellt den Zusammenhang zwischen der ab 1. Januar 1993 und der vorher geltenden agro-monetären Regelung her.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 wurden die Preise und Beträge des Sektors Obst und Gemüse aufgelistet, auf die der durch die Verordnung (EWG) Nr. 537/93 ⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1331/93 ⁽⁸⁾, festgesetzte Koeffizient 1,010495 von Beginn der Vermarktungskampagne 1993/94 an anzuwenden ist. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 ist die sich daraus in jedem in Frage stehenden Sektor ergebende Senkung der betreffenden Preise und Beträge zu

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 158 vom 30. 6. 1993, S. 18.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 22.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 57 vom 10. 3. 1993, S. 18.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 114.

bestimmen. Außerdem ist anzugeben, auf welchen Betrag sich die herabgesetzten Preise belaufen. Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 darf jedoch diese Preisanpassung nicht zu einem Referenzpreisniveau führen, welches niedriger als im Vorjahr ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1993/94 werden die Referenzpreise für Kopfsalat (KN-Codes 0705 11 10 und

0705 11 90), ausgedrückt in Ecu je 100 kg Eigengewicht, für verpackte Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größenklassen, wie folgt festgesetzt :

- vom 1. November bis zum 31. Dezember 1993 : 70,82 ;
- vom 1. Januar bis zum 28. Februar 1994 : 76,11 ;
- vom 1. März bis zum 31. Mai 1994 : 82,90.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2920/93 DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 1993

zur Festsetzung des einheitlichen Verringerungskoeffizienten für die Bestimmung der den Marktbeteiligten der Gruppen A und B im Rahmen des Zollkontingents für das zweite Halbjahr 1993 zuzuteilenden Bananenmenge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der Kommission⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2009/93⁽³⁾, hat Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Bananen erlassen.

Mit Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 wurde für die Einfuhr von Drittlandsbananen und nichttraditionellen AKP-Bananen im Sinne der Artikel 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 für das zweite Halbjahr 1993 ein Zollkontingent in Höhe von 665 000 Tonnen für die Marktbeteiligten der Gruppe A und in Höhe von 300 000 Tonnen für die Marktbeteiligten der Gruppe B eröffnet.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1443/93 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2396/93⁽⁵⁾, wurden die Übergangsmaßnahmen zur Durchführung der Einfuhrregelung für Bananen im Jahr 1993 festgelegt. Gemäß Artikel 3 der genannten Verordnung berechnen die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten nach den entsprechenden Überprüfungen und Kontrollen die Referenzmengen der Marktbeteiligten der Gruppen A und B für den Zeitraum 1989 bis 1991. In Anwendung von Artikel 19 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 und von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/93 berechnen die zuständigen Stellen sodann die Menge, die jedem Marktbeteiligten der Gruppen A und B für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1993 zugeteilt wird.

Die Summe der Referenzmengen beläuft sich auf 2 317 840,899 Tonnen für die Marktbeteiligten der Gruppe A und auf 1 315 949,619 Tonnen für die Markt-

beteiligten der Gruppe B. Um das für das zweite Halbjahr 1993 eröffnete Zollkontingent einhalten zu können, ist daher gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 für jede Gruppe von Marktbeteiligten ein einheitlicher Verringerungskoeffizient festzusetzen, mit dem die Referenzmenge des Marktbeteiligten multipliziert wird, um die Menge zu bestimmen, die ihm für das zweite Halbjahr 1993 tatsächlich zuzuteilen ist.

Eine Prüfung der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 mitgeteilten, den bei ihnen registrierten Marktbeteiligten insgesamt zugeteilten Referenzmengen hat ergeben, daß die auf die jeweilige Wirtschaftsfunktion entfallenden Mengen unter Einbeziehung mehrerer Marktbeteiligter in verschiedenen Mitgliedstaaten doppelt verbucht sind. Durch Nachprüfungen, die bei den zuständigen Behörden in mehreren Mitgliedstaaten vorgenommen wurden, konnte diese Feststellung erhärtet und die Gesamtmenge der betreffenden, auf falscher Anwendung der Kriterien, die für die Zuerkennung des Rechts auf Inanspruchnahme des Zollkontingents maßgebend sind, beruhenden Doppelbuchungen verhältnismäßig genau berechnet werden.

Bei Berücksichtigung der genannten einzelstaatlichen Angaben ergäbe sich unter Zugrundlegung der verbuchten Doppelmengen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 ein überhöhter, die Marktbeteiligten der in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 genannten Kategorie benachteiligender einheitlicher Verringerungskoeffizient. Damit bestimmte Marktbeteiligte nicht auf eine schwer wieder gut zu machende Weise erheblich diskriminiert werden und die Ausschöpfung des Zollkontingents nicht gestört wird, sollte der Verringerungskoeffizient unter Zugrundlegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten, um die von der Kommission festgestellten Doppelbuchungen verminderten Angaben berechnet werden.

Der Verwaltungsausschuß für Bananen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen des in den Artikeln 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 vorgesehenen Zollkontingents

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 182 vom 24. 7. 1993, S. 46.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 221 vom 31. 8. 1993, S. 9.

wird die Menge, die jedem Marktbeteiligten in den Gruppen A und B für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1993 zuzuteilen ist, durch Multiplikation der gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/93 berechneten Referenzmenge mit folgenden einheitlichen Verringerungskoeffizienten festgesetzt:

- Marktbeteiligte der Gruppe A: 0,286905,
- Marktbeteiligte der Gruppe B: 0,227972.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten unbeschadet einer späteren Berichtigung aufgrund einer Änderung der Mitteilungen der Mitgliedstaaten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2921/93 DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 125/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6
Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission
vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch
Ausschreibung ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2773/93 ⁽⁴⁾, wurde in einigen Mitgliedstaaten
oder Gebieten eines Mitgliedstaats der Ankauf mehrerer
Qualitätsgruppen durch Ausschreibung eröffnet.

Die Anwendung von Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der
Verordnung (EWG) Nr. 805/68 sowie die Notwendigkeit,
die Intervention auf die Käufe zu beschränken, die für
eine angemessene Marktstützung notwendig sind, hat

unter Berücksichtigung der der Kommission vorliegenden
Notierungen die Änderung des Verzeichnisses der
Mitgliedstaaten oder der Gebiete, in welchen der Ankauf
durch Ausschreibung eröffnet ist, zur Folge. Sie erfordert
außerdem die Änderung des Verzeichnisses der Qualitäts-
gruppen, die Gegenstand von Interventionsankäufen sind,
gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 wird
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 18 vom 27. 1. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 252 vom 9. 10. 1993, S. 1.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO

Estados miembros o regiones de Estados miembros y grupos de calidades previstos en el apartado 1 del artículo 1

Medlemsstater eller regioner og kvalitetsgrupper, jf. artikel 1, stk. 1

Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Qualitätsgruppen

Κράτη μέλη ή περιοχές κρατών μελών και ομάδες ποιότητας που αναφέρονται στο άρθρο 1 παράγραφος 1

Member States or regions of a Member State and quality groups referred to in Article 1 (1)

États membres ou régions d'États membres et groupes de qualités visés à l'article 1^{er}, paragraphe 1

Stati membri o regioni di Stati membri e gruppi di qualità di cui all'articolo 1, paragrafo 1

In artikel 1, lid 1 bedoelde Lid-Staten of gebieden van een Lid-Staat en kwaliteitsgroepen

Estados-membros ou regiões de Estados-membros e grupos de qualidades referidos no n.º 1 do artigo 1.º

Estados miembros o regiones de Estados miembros Medlemsstat eller region Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats Κράτος μέλος ή περιοχές κράτους μέλους Member States or regions of a Member State États membres ou régions d'États membres Stati membri o regioni di Stati membri Lid-Staat of gebied van een Lid-Staat Estados-membros ou regiões de Estados-membros	Categoría A			Categoría C		
	U	R	O	U	R	O
		×				
Belgique/België		×				
Denmark		×	×		×	×
Deutschland		×			×	×
Great Britain				×	×	
Ireland				×	×	×
Northern Ireland				×	×	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2922/93 DER KOMMISSION
vom 22. Oktober 1993
zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung
in Südafrika

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 638/93 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2641/93 der
Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2721/93 ⁽⁴⁾, wird bei der Einfuhr von Äpfeln mit
Ursprung in Südafrika eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für diese Erzeugnisse mit Ursprung in Südafrika hat es an
sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notie-

rungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für
die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
Äpfeln mit Ursprung in Südafrika sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2641/93 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Oktober 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 242 vom 28. 9. 1993, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 246 vom 2. 10. 1993, S. 19.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2923/93 DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 1993

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz
5 und Artikel 11 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2703/93 der Kommission ⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 21. Oktober 1993 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2703/93 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Oktober 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 108.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Oktober 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer (*)
0709 90 60	89,67 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	89,67 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 00	68,10 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
1001 90 91	81,34
1001 90 99	81,34 ⁽⁶⁾
1002 00 00	112,74 ⁽⁶⁾
1003 00 10	120,43
1003 00 20	120,43
1003 00 80	120,43 ⁽⁶⁾
1004 00 00	91,02
1005 10 90	89,67 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	89,67 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	100,35 ⁽⁴⁾
1008 10 00	19,73 ⁽⁶⁾
1008 20 00	27,03 ⁽⁴⁾
1008 30 00	25,60 ⁽⁶⁾
1008 90 10	⁽⁷⁾
1008 90 90	25,60
1101 00 00	151,39 ⁽⁶⁾
1102 10 00	194,83
1103 11 30	139,34
1103 11 50	139,34
1103 11 90	174,22
1107 10 11	155,67
1107 10 19	119,06
1107 10 91	225,25 ⁽¹⁰⁾
1107 10 99	171,05 ⁽⁶⁾
1107 20 00	197,55 ⁽¹⁰⁾

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(9) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(10) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2924/93 DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 1993

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz
4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1681/93 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 21. Oktober 1993 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten
Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.
1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Oktober 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Oktober 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 10	1. Term.	2. Term.	3. Term.
		11	12	1
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	9,58
1001 90 99	0	0	0	9,58
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 20	0	0	0	0
1003 00 80	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	13,41
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 30	0	0	0	0
1103 11 50	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 10	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
		11	12	1	2
1107 10 11	0	0	0	17,05	17,05
1107 10 19	0	0	0	12,74	12,74
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

RICHTLINIE 93/81/EWG DER KOMMISSION

vom 29. September 1993

zur Anpassung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/53/EWG des Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 über Maßnahmen gegen die Emissionen gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 91/542/EWG des Rates⁽⁴⁾, wurden die Mengen gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren für Neufahrzeuge, die ab dem 1. Oktober 1993 verkauft, zugelassen oder in Betrieb genommen werden, herabgesetzt.

Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 70/156/EWG sieht die Möglichkeit vor, daß die Mitgliedstaaten während eines begrenzten Zeitraums für kleine Mengen Ausnahmen für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien gewähren dürfen.

Diese Ausnahmeregelung ist gemäß Anhang XII Abschnitt B der Richtlinie 70/156/EWG auf Fahrzeuge der Klasse M1 beschränkt.

Nach letzten Prognosen wird der Verkauf von schweren Nutzfahrzeugen in der Gemeinschaft im Jahre 1993 im Vergleich zu 1992 insgesamt um 13 % zurückgehen.

Das bedeutet einen Rückgang der Verkaufszahlen um 25 % während der letzten vier Jahre.

Erfahrungsgemäß ist zu erwarten, daß als Folge des gravierenden Abschwungs auf dem Gemeinschaftsmarkt für Fahrzeuge mit Dieselmotor, die unter die Richtlinie 88/77/EWG fallen, eine Reihe von Fahrzeugen, für die die Typgenehmigung nach der vorangegangenen Fassung der Richtlinie erteilt wurde, bis zum 1. Oktober 1993 nicht verkauft sein werden.

Da keine Richtlinie zur Änderung des Anhangs XII Abschnitt B vorliegt, könnten die Hersteller solcher Fahrzeuge entweder ihre Lagerbestände solcher Fahrzeuge nicht mehr verkaufen oder wären gezwungen, kostspielige Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie zu treffen.

Das würde zu einer zusätzlichen wirtschaftlichen Belastung der Hersteller führen und ihre Fähigkeit, in künftige technisch fortschrittliche Erzeugnisse zu investieren, erheblich bedrohen, und das zu einem Zeitpunkt, wo der Gemeinschaftsmarkt für solche Fahrzeuge ohnehin ernsthaft geschwächt ist.

Ein ähnliches Problem wird sich aufgrund der ungünstigen Entwicklung des Marktes demnächst vermutlich für leichte Nutzfahrzeuge mit Dieselmotor stellen.

Um den oben erwähnten unwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Handel entgegenzuwirken, ist eine Änderung der Richtlinie 70/156/EWG erforderlich, durch die die Ausnahmeregelung für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien auf alle Fahrzeugklassen ausgedehnt wird, und die nicht nur für die Klasse M1 gilt.

Die Bestimmungen der Richtlinie 70/156/EWG über „auslaufende Serien“ müssen verdeutlicht werden, um für alle Fahrzeugklassen einschließlich der in einem Mehrstufenverfahren gebauten Fahrzeuge eine endgültige Lösung zu finden. Die Kommission wird diese Frage bis zum 31. März 1994 prüfen und den Mitgliedstaaten bis dahin geeignete Vorschläge unterbreiten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 225 vom 10. 8. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 36 vom 9. 2. 1988, S. 33.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 295 vom 25. 10. 1991, S. 1.

Die zulässige Stückzahl von Fahrzeugen, die in den Genuß der Regelung für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien kommen können, darf nicht mehr als 10 % der Fahrzeuge der betreffenden Typen betragen, die in dem jeweiligen Mitgliedstaat im vorangegangenen Jahr in Betrieb genommen wurden. Diese Änderung wird sich insgesamt nur unbedeutend und vorübergehend auf die Umwelt auswirken.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen der Stellungnahme des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingesetzten Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der erste Absatz des Abschnitts B des Anhangs XII der Richtlinie 70/156/EWG muß lauten:

„Die Höchstzahl von in jedem Mitgliedstaat gemäß dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe b) in Verkehr gebrachten Fahrzeugen eines oder mehrerer Typen beträgt weniger oder gleich 10 % der Fahrzeuge aller betreffenden Typen, die im Vorjahr in einem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht wurden.“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Oktober 1993 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. September 1993

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Vizepräsident

RICHTLINIE 93/86/EWG DER KOMMISSION

vom 4. Oktober 1993

zur Anpassung der Richtlinie 91/157/EWG des Rates über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren an den technischen Fortschritt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18,gestützt auf die Richtlinie 91/157/EWG des Rates vom 18. März 1991 über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Ein detailliertes Kennzeichnungssystem gemäß Artikel 4 der Richtlinie 91/157/EWG muß eingerichtet werden.

Da Anhang II der Richtlinie 91/157/EWG ein eigenes Informationssystem für die Geräte vorsieht, bei denen der Verbraucher die Batterie oder den Akkumulator nur schwer entfernen kann, ist die Kennzeichnung dieser Geräte nicht erforderlich.

Die Einführung eines Zeichens, aus dem deutlich hervorgeht, daß Batterien und Akkumulatoren, die unter die Richtlinie 91/157/EWG fallen, gesondert von anderem städtischem Abfall einzusammeln sind, ist erforderlich.

Dieses Zeichen ist hinsichtlich seiner Verwendung bei Batterien und Akkumulatoren, die unter die Richtlinie 91/157/EWG fallen, zu schützen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung der gemeinschaftlichen Abfallvorschriften an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

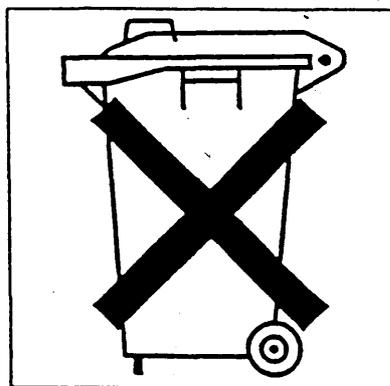
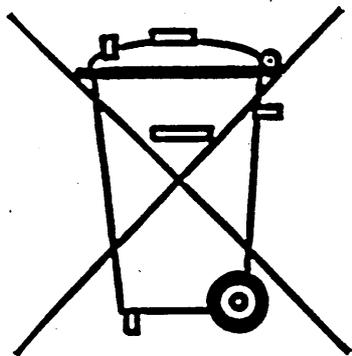
Artikel 1

(1) Gemäß Artikel 4 der Richtlinie 91/157/EWG legt diese Richtlinie Bestimmungen über das Kennzeichnungssystem für Batterien und Akkumulatoren fest, die unter die Richtlinie 91/157/EWG fallen und ab dem 1. Januar 1994 zum Verkauf in der Gemeinschaft hergestellt oder in die Gemeinschaft eingeführt wurden.

(2) Die Batterien und Akkumulatoren nach Absatz 1, die vor dem 1. Januar 1994 hergestellt oder in die Gemeinschaft eingeführt wurden, können bis 31. Dezember 1995 ohne die in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Zeichen auf den Markt gebracht werden.

Artikel 2

Das Zeichen für die gesonderte Einsammlung besteht aus einer der nachstehend durchgestrichenen Mülltonnen auf Rädern :



⁽¹⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 78 vom 26. 3. 1991, S. 38.

Die Entscheidung darüber, welches Zeichen auf den Batterien und Akkumulatoren, die unter die Richtlinie 91/157/EWG fallen, verwendet wird, trifft die gemäß Artikel 5 dieser Richtlinie für die Kennzeichnung verantwortliche Person. Beide Zeichen haben in der Gemeinschaft die gleiche Bedeutung. Die Mitgliedstaaten informieren die Öffentlichkeit über die Bedeutung der beiden Zeichen und behandeln sie in ihren nationalen Vorschriften über Batterien und Akkumulatoren gleichrangig. Die Verwendung des einen oder anderen Zeichens darf kein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung oder verschleierten Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

Artikel 3

Der Schwermetallgehalt wird durch die Angabe des chemischen Zeichens des betreffenden Metalls, d. h. Hg, Cd oder Pb, entsprechend der Kategorie der Batterien oder Akkumulatoren in Anhang I der Richtlinie 91/157/EWG gekennzeichnet.

Artikel 4

(1) Die Abmessungen des in Artikel 2 vorgesehenen Zeichens betragen 3 % der größten Seitenfläche der Batterie oder des Akkumulators, höchstens jedoch 5 cm × 5 cm. Bei zylindrischen Batterien nimmt das Zeichen 3 % der halben Zylinderoberfläche ein, höchstens jedoch 5 cm × 5 cm.

Beträgt die Größe des Zeichens aufgrund der Abmessungen der Batterie oder des Akkumulators weniger als 0,5 cm × 0,5 cm, müssen diese nicht gekennzeichnet werden. Dafür wird das Zeichen in der Größe von 1 cm × 1 cm auf die Verpackung gedruckt.

(2) Das in Artikel 3 vorgesehene Zeichen wird unter das in Artikel 2 vorgesehene Zeichen gedruckt. Seine Abmessungen betragen mindestens ein Viertel der in Absatz 1 festgelegten Abmessungen.

(3) Die Zeichen müssen so aufgedruckt werden, daß sie gut sichtbar, leserlich und dauerhaft sind.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen für die Kennzeichnung durch den Hersteller, seinen im Mitgliedstaat ansässigen Bevollmächtigten oder den für das Inverkehrbringen der Batterien oder Akkumulatoren auf dem nationalen Markt Verantwortlichen, unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Richtlinie.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß diese Richtlinie in vollem Umfang angewandt wird, insbesondere was das Einhalten der Verwendung der in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Zeichen betrifft. Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1993 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. Oktober 1993

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Oktober 1993

über einen Beitrag der Gemeinschaft zur Finanzierung von Programmen für die Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements für das Jahr 1993

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(93/542/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Entscheidung 93/522/EWG der Kommission⁽³⁾ wurden die Maßnahmen festgelegt, die für eine gemeinschaftliche Finanzierung der Programme zur Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnisse in den französischen überseeischen Departements sowie auf den Azoren und Madeira in Betracht kommen.

Die spezifischen Bedingungen der landwirtschaftlichen Erzeugung in den französischen überseeischen Departements müssen besonders berücksichtigt werden ; für diese Departements sind Maßnahmen im Bereich der pflanzlichen Erzeugung, insbesondere hinsichtlich der Pflanzengesundheit, zu treffen bzw. zu verschärfen.

Die im Bereich Pflanzengesundheit zu treffenden oder zu verschärfenden Maßnahmen sind ausgesprochen kostenintensiv.

Das Maßnahmenprogramm muß der Kommission von den französischen Behörden vorgelegt werden, wobei insbesondere die zu erreichenden Ziele, die durchzuführenden Maßnahmen sowie deren Dauer und Kosten anzugeben sind, damit die Gemeinschaft unter Umständen zu ihrer Finanzierung beitragen kann.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft kann bis zu 60 % der förderungswürdigen Ausgaben betragen, darf sich jedoch nicht auf Schutzmaßnahmen für Banänen erstrecken.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an dem amtlichen Programm zur Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnisse in den französischen überseeischen Departements für das Jahr 1993, das dem Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz von Frankreich vorgelegt wurde, wird genehmigt.

Artikel 2

Das amtliche Programm umfaßt vier Teilprogramme :

1. Ein Teilprogramm für das Departement Guadeloupe mit folgenden fünf Maßnahmen :
 - Verstärkung der Tätigkeit der FDGCEC (fédération départementale des groupements contre les ennemis des cultures = Verband der Departements-Vereinigungen zur Bekämpfung von Kulturschädlingen),
 - Bekämpfung der Brennfleckenkrankheit der Yamswurzel,
 - Erhebung über die Fruchtfliege,
 - Einrichtung eines landwirtschaftlichen Vorwarnsystems,
 - Einrichtung von Quarantänemöglichkeiten für Blumen.
2. Ein Teilprogramm für das Departement Guayana mit folgenden sechs Maßnahmen :
 - Schaffung eines Beobachtungs- und Überwachungsnetzes für den Pflanzenschutz,
 - Verstärkung der Tätigkeit der Vereinigungen zur Bekämpfung von Kulturschädlingen,
 - Entwicklung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen Schadnematoden,
 - Ausarbeitung eines Nachschlagewerks über Pflanzenschutzmittel,
 - Vorstudie über die Fruchtfliege,
 - Bekämpfung der Maniokameise.
3. Ein Teilprogramm für das Departement la Réunion mit folgenden vier Maßnahmen :
 - Schaffung einer Einheit für Pflanzenschutzanalysen,
 - Analyse der Rückstände von Pflanzenschutzmitteln,
 - Bekämpfung der Fruchtfliege,
 - Aufstockung der Mittel der FDGCEC.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 251 vom 8. 10. 1993, S. 35.

4. Ein Teilprogramm für das Departement Martinique mit folgenden fünf Maßnahmen :

- Entwicklung von Methoden zur Feststellung von Schadorganismen,
- Entwicklung des integrierten Pflanzenschutzes für Gemüsekulturen,
- Erhebung über die Fruchtliege,
- Verstärkung der Aktionen der kommunalen Vereinigungen zur Bekämpfung von Kulturschädlingen,
- Einrichtung und Betrieb eines Analyselabors für die Rückstände von Pflanzenschutzmitteln.

Dieses Programm betrifft den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1993.

Artikel 3

Die Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung des Programms umfaßt einen Teil der Finanzierung der förderungswürdigen Maßnahmen, die in der Entscheidung 93/522/EWG festgelegt wurden. Diese Beteiligung ist auf höchstens 60 % der tatsächlichen förderungswürdigen Ausgaben begrenzt und beläuft sich für 1993 auf 1 052 300 ECU bei Gesamtausgaben von 1 781 300 ECU (ohne MwSt.).

Der Finanzplan für das Programm mit Kostenaufschlüsselung und Finanzierung ist in Anhang I dieser Entscheidung aufgeführt. Falls der Mitgliedstaat für 1993 förderungswürdige Gesamtausgaben vorlegt, die unter dem vorgesehenen Betrag von 1 781 300 ECU liegen, wird die Gemeinschaftsbeteiligung entsprechend gekürzt.

Alle geschätzten Ausgaben werden in Ecu in Preisen des Jahres 1993 angegeben. Der Kurs des Ecu für das Jahr 1993 liegt fest; es wird der am 1. Juni 1993 geltende Kurs angewendet, d. h. 1 ECU = 6,588490 ffrs.

Artikel 4

Dem Mitgliedstaat wird ein Vorschuß in Höhe von 631 380 ECU, d. h. 60 % der gemeinschaftlichen Beteiligung, überwiesen.

Artikel 5

Die gemeinschaftliche Beihilfe bezieht sich auf förderungswürdige Ausgaben für Maßnahmen dieses Programms, das in dem Mitgliedstaat durch Bestimmungen abzudecken ist, deren Finanzierung durch entsprechende Mittelbindungen erfolgt; diese Mittel werden während eines Zeitraums gebunden, der sechs Monate vor dem Tag der Bekanntgabe dieser Entscheidung beginnt und spätestens am 31. Dezember 1993 endet. Der letzte Tag für den Abschluß der mit diesen Vorgängen verbundenen Zahlungen ist der 1. Juni 1994, es sei denn, der Anspruch auf gemeinschaftliche Finanzierung erlischt aufgrund der Nichteinhaltung der Fristen bei unbegründeten Verzögerungen.

Artikel 6

Die besonderen Durchführungsbedingungen für die Finanzierung des Programms, die Bestimmungen über die Beachtung der Gemeinschaftspolitik und die von dem Mitgliedstaat der Kommission zu übermittelnden Informationen werden von der Kommission berücksichtigt und sind in Anhang II aufgeführt.

Artikel 7

Die etwaige Vergabe öffentlicher Aufträge für Investitionen im Rahmen dieser Entscheidung erfolgt unter Einhaltung des Gemeinschaftsrechts, insbesondere der gemeinschaftlichen Richtlinien über die Koordinierung der Verfahren bei der Vergabe öffentlicher Bau- und Lieferaufträge, sowie der Artikel 30, 52 und 59 des Vertrages.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 11. Oktober 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

FINANZPLAN FÜR 1993

(in tausend Ecu)

	Förderungswürdige Ausgaben 1993						Summe		
	Betrieb			Investition					
	EWG	National	Summe	EWG	National	Summe	EWG	National	Summe
Guadeloupe	143,6	96,4	240,0	179,5	127,2	306,7	323,2	223,6	546,8
Martinique	192,9	183,8	376,7	75,4	70,7	146,1	268,3	254,4	522,7
Guyana	113,7	89,5	203,2	80,1	3,6	83,7	193,7	93,2	286,9
Réunion	242,8	157,8	400,6	24,3	0,0	24,3	267,1	157,8	424,9
Summe	693,0	527,5	1 220,5	359,3	201,5	560,8	1 052,3	729,0	1 781,3

ANHANG II

I. ANWENDUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DAS PROGRAMM

A. Anwendungsbestimmungen für die Finanzierung

1. Es ist die Absicht der Kommission, eine echte Zusammenarbeit zwischen den für die Durchführung des Programms zuständigen Behörden zu ermöglichen. In Übereinstimmung mit dem Programm handelt es sich bei diesen Behörden um die nachstehend genannten.

Mittelbindungen und Zahlungen

2. Der Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, daß bei den von der Kommission kofinanzierten Maßnahmen alle an die Verwaltung und Durchführung dieser Vorgänge beteiligten öffentlichen oder privaten Einrichtungen ein gesondertes Buchführungssystem für sämtliche betroffene Transaktionen wählen, um die Überprüfung der Ausgaben durch die Gemeinschaft und die nationalen Kontrollbehörden zu erleichtern.
3. Die erste Mittelbindung erfolgt auf der Grundlage eines indikativen Finanzierungsplans für die Dauer eines Jahres.
4. Die Mittelbindung findet statt, sobald die Entscheidung über die Genehmigung der Interventionsform vom Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz nach dem Verfahren des Artikels 16 der Richtlinie 77/93/EWG des Rates⁽¹⁾ genehmigt wurde.
5. Nach der Mittelbindung kann ein erster Vorschuß von höchstens 60 % der gebundenen Mittel gezahlt werden.
6. Der Restbetrag der gebundenen Mittel wird in zwei Teilen zu je 20 % der gesamten Mittelbindung ausgezahlt; der erste Teil des Restbetrags wird ausgezahlt, sobald der Kommission ein Zwischenbericht vorliegt, der zweite und letzte Teil des Restbetrags wird ausgezahlt, wenn sämtliche Ausgaben getätigt wurden oder sobald der Kommission ein Schlußbericht vorliegt.

Für die Programmdurchführung zuständigen Behörden

— Für die Zentralverwaltung:

Ministère de l'agriculture et de la pêche,
Direction générale de l'alimentation,
Sous-direction de la protection des végétaux,
175 rue du Chevaleret,
75646 PARIS CEDEX 13.

— Für die örtlichen Verwaltungen:

— Guadeloupe:

Ministère de l'agriculture et de la pêche,
Direction de l'agriculture et de la forêt,
Jardin botanique,
97109 BASSE TERRE CEDEX.

— Martinique:

Ministère de l'agriculture et de la pêche,
Direction de l'agriculture et de la forêt,
Jardin Desclieux,
BP 642,
97262 FORT DE FRANCE CEDEX.

— Guyane:

Ministère de l'agriculture et de la pêche,
Direction de l'agriculture et de la forêt,
Cité Rebard,
Route de Baduel,
BP 746,
97305 CAYENNE CEDEX.

— Réunion:

Ministère de l'agriculture et de la pêche,
Direction de l'agriculture et de la forêt,
Parc de la Providence,
97489 SAINT DENIS DE LA REUNION.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

7. Der Kommission ist eine Aufstellung der tatsächlichen getätigten Ausgaben vorzulegen, die nach Art der Maßnahmen oder Teilprogrammen aufgeschlüsselt ist, so daß der Zusammenhang zwischen dem indikativen Finanzierungsplan und den tatsächlich getätigten Ausgaben ersichtlich ist. Wenn der Mitgliedstaat eine geeignete EDV-Buchführung unterhält, so wird diese anerkannt.
8. Alle von der Kommission im Rahmen dieser Entscheidung gewährten Beihilfezahlungen werden an die vom Mitgliedstaat benannte Behörde überwiesen, die auch für die Rückzahlung von etwa zuviel gezahlten Beträgen verantwortlich ist.
9. Alle Mittelbindungen und Zahlungen werden in Ecu vorgenommen.

Die Finanzierungspläne der gemeinschaftlichen Förderkonzepte sind in Ecu ausgedrückt, wobei der in dieser Entscheidung festgelegte Kurs gilt. Die Überweisungen erfolgen auf nachstehendes Konto :

Ministère du Budget,
 Direction de la comptabilité publique,
 Agence comptable centrale du Trésor,
 139 rue de Bercy,
 75572 PARIS CEDEX 12,
 N° 47598.

Finanzkontrolle

10. Die Kommission oder der Europäische Rechnungshof können Kontrollen durchführen, falls sie dies für notwendig erachten. Der Mitgliedstaat und die Kommission übermitteln einander unverzüglich alle sachdienlichen Informationen über die Ergebnisse dieser Kontrolle.
11. Die für die Durchführung zuständige Behörde hält der Kommission nach der letzten Zahlung für eine Interventionsform drei Jahre lang sämtliche Belege über die im Zusammenhang mit dieser Maßnahme getätigten Ausgaben zur Verfügung.
12. Bei der Einreichung von Auszahlungsanträgen erstellt der Mitgliedstaat der Kommission alle geeigneten nationalen Kontrollberichte zu der betreffenden Interventionsform zur Verfügung.

Kürzung, Aussetzung und Streichung der Beteiligung

13. Der Mitgliedstaat und die Begünstigten erklären, daß die Gemeinschaftsmittel für die vorgesehenen Zwecke verwendet wurden. Wird eine Aktion oder eine Maßnahme so ausgeführt, daß nur ein Teil der gewährten finanziellen Beteiligung gerechtfertigt erscheint, so fordert die Kommission unverzüglich den fälligen Betrag zurück. In Streitfällen nimmt die Kommission im Rahmen der Partnerschaft eine geeignete Prüfung vor und fordert insbesondere den Mitgliedstaat oder andere von ihm für die Durchführung der Maßnahme benannten Behörden auf, sich innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu äußern.
14. Nach dieser Prüfung kann die Kommission die finanzielle Beteiligung an der betreffenden Aktion oder Maßnahme kürzen oder aussetzen, wenn durch die Prüfung bestätigt wird, daß eine Unregelmäßigkeit oder insbesondere eine erhebliche Veränderung der Art oder der Durchführungsbedingungen der Aktion oder Maßnahme vorliegt, und diese Veränderung der Kommission nicht zur Zustimmung unterbreitet wurde.

Rückforderung unrechtmäßig gezahlter Beträge

15. Unregelmäßig gezahlte Beträge sind von der in Ziffer 8 benannten Behörde an die Kommission zurückzuzahlen. Auf nicht zurückgezahlte Beträge können Verzugszinsen erhoben werden. Zahlt die in Ziffer 8 benannte Behörde einen fälligen Betrag aus irgendeinem Grund nicht zurück, so ist der betreffende Mitgliedstaat zur Rückzahlung verpflichtet.

Verhinderung und Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten

16. Die Partner halten sich an einen vom Mitgliedstaat ausgearbeiteten Verhaltenskodex, um sicherzustellen, daß Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Interventionsform aufgedeckt werden. Der Mitgliedstaat trägt insbesondere dafür Sorge, daß
 - geeignete Vorkehrungen getroffen werden,
 - gegebenenfalls infolge von Unregelmäßigkeiten unrechtmäßig gezahlte Beträge zurückgezahlt werden, und
 - Maßnahmen getroffen werden, um Unregelmäßigkeiten zu verhindern.

B. Begleitung und Bewertung

I. Begleitender Ausschuß

1. Einsetzung

Unabhängig von der Finanzierung dieser Maßnahme setzen der Mitgliedstaat und die Kommission einen begleitenden Ausschuß für das operationelle Programm ein, dessen Aufgabe darin besteht, alle drei Monate über die Durchführung des Programms zu berichten und gegebenenfalls die notwendigen Anpassungen vorzuschlagen.

2. Die Zusammensetzung, Arbeitsweise und Sitzungshäufigkeit des begleitenden Ausschusses werden spätestens drei Monate nach seiner Einsetzung von der Kommission festgelegt.

3. Zuständigkeiten des begleitenden Ausschusses

Der Ausschuß :

- wacht generell darüber, daß das operationelle Programm reibungslos abgewickelt wird, um die gesteckten Ziele zu erreichen. Die Zuständigkeit des Ausschusses erstreckt sich auf die Maßnahmen des Programms im Rahmen der gemeinschaftlichen Beihilfe. Er überwacht die Einhaltung der Rechtsvorschriften, insbesondere bezüglich der Förderungswürdigkeit von Maßnahmen und Vorhaben ;
- äußert sich aufgrund von Informationen über die Auswahl bereits genehmigter und durchgeführter Vorhaben zu den im operationellen Programm vorgeschlagenen Auswahlkriterien ;
- schlägt Maßnahmen zur schnelleren Abwicklung des operationellen Programms vor, wenn aus den regelmäßig beobachteten Indikatoren und zwischenzeitlichen Bewertungen eine Verzögerung der Abwicklung ersichtlich ist ;
- kann in Abstimmung mit dem (den) Vertreter(n) der Kommission Anpassungen der Finanzierungspläne vorschlagen, die 15 % der gemeinschaftlichen Beteiligung für ein Teilprogramm oder eine Maßnahme über den gesamten Zeitraum bzw. 20 % für das Haushaltsjahr nicht überschreiten dürfen, sofern der im operationellen Programm vorgesehene Gesamtbetrag eingehalten wird. Es ist darauf zu achten, daß die im operationellen Programm festgelegten wichtigsten Ziele nicht in Frage gestellt werden ;
- nimmt Stellung zu den von der Kommission vorgeschlagenen Anpassungen ;
- gibt eine Stellungnahme zu dem im operationellen Programm vorgesehenen Vorhaben über technische Hilfe ab ;
- genehmigt die Entwürfe der jährlichen Durchführungsberichte ;
- informiert den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz regelmäßig, d. h. mindestens zweimal jährlich, über den Fortgang der Arbeiten und den Stand der Ausgaben.

II. *Begleitung und Bewertung des operationellen Programms während der Durchführung (ständige Begleitung und Bewertung)*

1. Die für die Durchführung zuständige nationale Stelle wird mit der laufenden Begleitung und Bewertung des operationellen Programms beauftragt.
2. Die laufende Begleitung ist als Information über den Fortgang der Programmdurchführung anzusehen und bezieht sich auf die Maßnahmen des operationellen Programms. Sie erfolgt auf der Grundlage finanzieller und materieller Indikatoren, wobei die Ausgaben für jede Maßnahme den vorher definierten materiellen Indikatoren gegenübergestellt werden, so daß ersichtlich wird, inwieweit die Maßnahmen durchgeführt worden sind.
3. Die laufende Bewertung eines operationellen Programms umfaßt die Analyse der quantitativen Ergebnisse der Durchführung aufgrund von operationellen, rechtlichen und verfahrenstechnischen Erwägungen. Dadurch soll sichergestellt werden, daß die Maßnahmen mit den Zielen des Programms übereinstimmen.

Durchführungsbericht und eingehende Prüfung der operationellen Programme

4. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens drei Monate nach Annahme des operationellen Programms den Namen der für die Ausarbeitung des jährlichen Durchführungsberichts zuständigen Behörde mit. Drei Monate nach ihrer Benennung legt diese Behörde der Kommission den Entwurf eines Musters für diese Durchführungsberichte vor.

Der jährliche Bericht über dieses Programm wird der Kommission und dem Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz bis zum 31. März 1994 vorgelegt. Auf der Grundlage der Informationen dieses Berichts kann der Mitgliedstaat gegebenenfalls ein neues Programm für die folgenden Jahre beantragen.

5. Zusammen mit dem Mitgliedstaat kann die Kommission einen unabhängigen Bewerter einschalten. Dieser kann auf der Grundlage der laufenden Begleitung die in Ziffer 3 beschriebene laufende Bewertung vornehmen. Er kann, ausgehend von den Problemen, die sich bei der Durchführung ergeben haben, insbesondere Anpassungsvorschläge für die Teilprogramme und/oder Maßnahmen und Änderungen der Auswahlkriterien vorschlagen. Auf der Basis der verwaltungstechnischen Begleitung nimmt er Stellung über die zu treffenden Maßnahmen.

III. *Ex-post-Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen*

Der Abschlußbericht soll einen genauen Überblick über das gesamte Programm geben (Erreichung der materiellen und qualitativen Ziele sowie Fortschritte). Auf der Grundlage der vereinbarten Indikatoren wird eine erste Bewertung der direkten wirtschaftlichen Auswirkungen der Pflanzengesundheit vorgenommen.

C. Information und Öffentlichkeitsarbeit

Die für die Durchführung dieser Interventionsform zuständige Stelle sorgt dafür, daß für die Maßnahmen eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit in die Wege geleitet wird.

Dazu gehört insbesondere :

- die Sensibilisierung der möglichen Begünstigten und berufsständischen Organisationen für die mit dieser Maßnahme verbundenen Möglichkeiten ;
- die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dieser Maßnahme.

Der betreffende Mitgliedstaat und die für die Durchführung zuständige Stelle unterrichten die Kommission über die auf diesem Gebiet geplanten Aktionen, wobei sie eventuell auf den begleitenden Ausschuß zurückgreifen. Sie unterrichten die Kommission regelmäßig über alle Maßnahmen zur Information und Öffentlichkeitsarbeit, sei es durch einen jährlichen Bericht oder über den begleitenden Ausschuß.

Die nationalen Rechtsvorschriften im Bereich der Vertraulichkeit von Daten werden eingehalten.

II. ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN GEMEINSCHAFTSPOLITIKEN

Die Gemeinschaftspolitiken in diesem Bereich müssen berücksichtigt werden.

Das operationelle Programm wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen über die Koordinierung und die Einhaltung der Gemeinschaftspolitiken durchgeführt.

1. Vergabe „öffentlicher Aufträge“⁽¹⁾ muß für folgende Aufträge ausgefüllt werden :

- alle öffentlichen Aufträge, die die in den Richtlinien „öffentliche Lieferaufträge“ und „öffentliche Bauaufträge“ genannten Schwellenwerte überschreiten und von den öffentlichen Auftraggebern im Sinne dieser Richtlinien vergeben wurden und nicht unter eine der dort vorgesehenen Befreiungen fallen ;
- alle öffentlichen Aufträge, die unter diesen Schwellenwerten liegen, wenn sie Lose für ein einziges Bauwerk oder gleichartige Lieferungen darstellen, deren Wert oberhalb der jeweiligen Schwelle liegt. Ein „Bauwerk“ ist das Ergebnis einer Gesamtheit von Hoch- und Tiefbauarbeiten und erfüllt als solches eine wirtschaftliche Funktion.

Zur Zeit gelten folgende Schwellenwerte :

- *Lieferaufträge* :
 - 200 000 ECU für Aufträge, die nicht dem GATT-Übereinkommen unterliegen ;
 - 130 000 ECU für Aufträge, die diesem Übereinkommen unterliegen.
- *Lieferaufträge* :
 - 100 000 ECU bis zur Durchführung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der neuen Richtlinie 89/440/EWG des Rates⁽²⁾, in der diese Schwelle auf 5 000 000 ECU heraufgesetzt wurde.

Die ordnungsgemäß ausgefüllten Fragebogen müssen für jeden vergebenen Auftrag von der nationalen Behörde zu folgendem Zeitpunkt abgeschickt werden :

- bei Versand des Zuschußantrags durch den Mitgliedstaat, wenn alle Aufträge bereits zum Zeitpunkt der Vorbereitung des Zuschußantrags von der (den) betreffenden Behörde(n) vergeben wurden.

2. Umweltschutz

a) Allgemeine Informationen

- Beschreibung der wichtigsten Umweltgegebenheiten und -probleme der betreffenden Region mit Angabe der für die Erhaltung wichtigen Gebiete (Gebiete mit empfindlicher Umwelt) ;
- globale Beschreibung der wichtigsten positiven und negativen Auswirkungen, die das Programm infolge der darin vorgesehenen Investitionen auf die Umwelt haben kann ;
- Beschreibung der Maßnahmen, durch die etwaige negative Auswirkungen auf die Umwelt verhindert, gemildert oder ausgeglichen werden können ;

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten C(88) 2510, ABl. Nr. C 22 vom 26. 1. 1989 über die Kontrolle der Befolgung der Vorschriften über „öffentliche Aufträge“.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 210 vom 21. 7. 1989, S. 1.

- Zusammenfassung der Ergebnisse der Beratungen mit den zuständigen Umweltbehörden (Stellungnahme des Umweltministeriums oder eines vergleichbaren Ministeriums) und der etwaigen öffentlichen Anhörungen der Betroffenen.

b) *Beschreibung der geplanten Maßnahmen*

Bei Maßnahmen des Programmes, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Umwelt haben können

- sind die Verfahren zu nennen, die zur Bewertung einzelner Vorhaben bei der Durchführung des Programms angewendet werden ;
 - ist auszuführen, welche Vorkehrungen getroffen werden, um die bei der Durchführung des Programms entstehenden Auswirkungen auf die Umwelt zu kontrollieren, die Ergebnisse zu bewerten und etwaige negative Auswirkungen zu verhindern, zu mildern oder auszugleichen.
-

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2865/93 der Kommission vom 20. Oktober 1993 zur Wiedererhebung der Zölle für Waren der KN-Codes 3102 10 10, ex 7304, 7305 und ex 7306 mit Ursprung in den Republiken Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Slowenien und dem Gebiet der ehemaligen Jugoslawischen Republik Makedonien, denen Plafonds nach der Verordnung (EWG) Nr. 478/93 des Rates eingeräumt wurden

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 262 vom 21. Oktober 1993)

Seite 20, Artikel 1 erster Satz:

anstatt: „Ab dem 25. Oktober 1993...“

muß es heißen: „Ab dem 24. Oktober 1993...“

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2872/93 der Kommission vom 20. Oktober 1993 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 2523 mit Ursprung in Polen und in dem Gebiet der ehemaligen Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3918/92 des Rates vorgesehenen Zollplafonds gewährt werden

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 262 vom 21. Oktober 1993)

Seite 34, Artikel 1 erster Satz:

anstatt: „Ab dem 25. Oktober 1993...“

muß es heißen: „Ab dem 24. Oktober 1993...“
